

CISV München – BEITRAGSORDNUNG

Die Beitragsordnung regelt die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Entrichtung barer und unbarer Leistungen. Sie enthält die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 09.10.2003, 09.12.2005 (Abänderung von § 5), 23.01.2007 (Abänderung §§ 3, 4, 6), 16.11.2008 (Abänderung § 2) und 22.01.2009 (Abänderung § 4), sowie des Vorstandes vom 31.01.09 (Abänderung §§ 4,6) und vom 13.03.2017 (Abänderung §§ 5, 6).

§ 1 Mitgliedschaft

Eine Familienmitgliedschaft liegt vor, wenn Eltern bzw. eine sorgeberechtigte Person und deren / dessen Kind(er) dem Verein beitreten.

Die Mitglieder erklären ihren Beitritt auf dem Beitrittsformular. Dem Mitglied wird je ein schriftliches Exemplar der Satzung sowie der Beitragsordnung ausgehändigt.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 01.01.2017¹ für die Familienmitgliedschaft EUR 85,00 und für die Einzelmitgliedschaft EUR 40,00.

Betreuer und Staffmitglieder sind in dem Jahr, in dem sie ein Programm betreuen, vom Beitrag befreit.

§ 3 Entrichtung des Mitgliedsbeitrags

Der Mitgliedsbeitrag wird bis zum 28. Februar des laufenden Jahres per Lastschrift eingezogen².

Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres, so wird der Mitgliedsbeitrag mit Eintrittsdatum fällig und vom Schatzmeister eingezogen.

Wird die Lastschrift von der Bank zurückgegeben, muss das Mitglied die dadurch entstandenen Gebühren bezahlen.

Die Einzugsermächtigung muss bei Beitritt in den Verein schriftlich erklärt werden und vom Kontoinhaber unterschrieben sein.

§4 Bezahlung von Programmkosten

Die Bezahlung der Programmkosten ist ausschließlich im Lastschriftverfahren möglich³. Dazu muss dem Verein eine Einzugsermächtigung für anfallende Programmkosten erteilt werden. Sämtliche Abbuchungen (Ausnahme: Anzahlung) werden zwei Wochen im Voraus **per Email** angekündigt.

Sollten dem Verein Kosten aufgrund nicht ausreichender Deckung oder Gebühren für Rücklastschriften entstehen, so werden dem Mitglied vom Verein pauschal EUR 10,00 in Rechnung gestellt.⁴

§ 5 Aktive Unterstützung der Mitglieder

Die Familien, deren Kinder oder Jugendliche an CISV-Programmen (Village, JC, Austausch, Summer Camp, Seminar Camp, Youth Meeting, IPP) teilnehmen, sind verpflichtet, pro Programmteilnehmer(in) „Aktive Unterstützung“ zu leisten. Diese umfasst die aktive Mithilfe an mindestens zwei Tagen in einem von CISV München ausgerichteten Camp (ca. 16h), sowie das Aufnehmen von Gastkindern an mindestens einem Gastfamilienwochenende⁵. Die möglichen Termine werden den Mitgliedern rechtzeitig vom Vorstand mitgeteilt.

¹ Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.02.2017

² Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.2007

³ Beschluss des Vorstandes vom 31.01.2009

⁴ Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.11.2009

⁵ Stand: Nov 2017



§ 6 Pfand für „Aktive Unterstützung“

Als Pfand für die Ableistung der „Aktiven Unterstützung“ werden zusammen mit der Programmrechnung EUR 180,00 in Rechnung gestellt.

Dieser Betrag wird komplett zurückerstattet, wenn die aktive Unterstützung in vollem Umfang abgeleistet worden ist. Eine Teilerstattung ist nicht möglich. Wird die Aktive Unterstützung nur teilweise erbracht, wird der komplette Betrag einbehalten. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand.

§7 Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist laut § 5 (3) der Satzung spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Versäumnis dieser Frist wird der Mitgliedsbeitrag für das folgende Geschäftsjahr zu 100% fällig, und auch die Mitgliedschaft bleibt bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres bestehen.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung tritt laut Mitgliederversammlung vom 09.10.2003 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen beschließt der Vorstand.

Stand: 04.12.2017

